

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

12^{tes} Stück vom Jahre 1841.

N^o 39.) Verordnung

an sämmtliche Gerichtsbehörden, das bei Inhibition der Gehalte der Zoll- und Steuerbeamten zu beobachtende Verfahren betreffend;

vom 15ten Juli 1841.

Es ist bisher von den Gerichtsbehörden in den Fällen, da die Gehalte der activen oder in Wartegeld versetzten Zoll- und Steuerofficianten, namentlich der Einnahmes-, Controle-, Aufsichts- und Assistenzbeamten und der Amtsdienner, mit Inhibition zu belagen oder die Hälfte in selbige zu vollstrecken gewesen, insofern verschiedenes verfahren worden, als sie die dahin gerichteten Anträge zum Theil an das Finanzministerium unmittelbar, zum Theil an die Mittelbehörde, die Zoll- und Steuerdirection, und zum Theil wieder an die nächste Dienstbehörde des Officianten, das Zoll- oder Steueramt, haben gelangen lassen.

Um hierunter ein der Verfassung entsprechendes gleichmäßiges Verfahren herzustellen, werden die Gerichtsbehörden hiermit angewiesen, bei dergleichen Verklammerungen oder bei Hülfsvollstreckungen in die Gehalte der untern Zoll- und Steuerbeamten, worunter die Mitglieder der Haupt- Zoll- und Steuerämter, der Oberinspector, der Hauptamtsrentendant und der Hauptamtscontroleur nicht mit zu verstehen, die dießfalligen Anträge jedesmal nur an das betreffende Haupt- Zoll- oder Steueramt, als die dem Diener zunächst vorgesetzte Dienstbehörde, zu richten, indem dieses in der gesetzlich bestimmten Grenze, soweit sich ein Bedenken dabei nicht ergibt, darauf selbstständige Einschüßung zu fassen und Anordnung zu treffen hat, bei Inhibitionen und Hülfsvollstreckungen aber, welche die Gehalte der Hauptamtsmitglieder, folglich des Oberinspectors, des Hauptamtsrentendants oder des Hauptamtscontroleurs, betreffen, die Zoll- und Steuerdirection um die deshalb zu erlassende Verfügung, wofür dieselbe dann die competente Behörde ist, anzugehen.

Dagegen bleibt wegen aller Inhibitionen derjenigen Gehalte, die bei dem Landeszahlamt oder einer andern allgemeinen Landescasse zu stehen sind, die Einschüßung und